

204 | Presserecht

RA Dr. Harald Wiggendorf



deutsche
fachjournalisten
schule



Deutsche Fachjournalisten-Schule

**Modul 204:
Presserecht**

Autor: RA Dr. Harald Wiggenhorn

© 2008 Deutsche Fachjournalisten-Schule. Alle Rechte vorbehalten.

Der gesamte Inhalt des vorliegenden Lehrmoduls (Texte, Bilder, Grafiken, Design usw.) und jede Auswahl davon unterliegt dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutze geistigen Eigentums der Deutschen Fachjournalisten-Schule oder anderer Eigentümer. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Eigentümers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Zuwiderhandlungen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Text berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften. Sämtliche verwendete Handelsmarken oder Markenzeichen sind Eigentum der jeweiligen Rechteinhaber.

Die Deutsche Fachjournalisten-Schule und ihre Dozenten und Autoren haben höchste Sorgfalt bei der Erstellung des vorliegenden Lehrmoduls angewandt. Dennoch übernehmen sie keinerlei Verantwortung oder Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit, eventuelle Fehler oder Versäumnisse innerhalb des Lehrmoduls. Die Inhalte und Materialien werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zur Verfügung gestellt. Insbesondere erfolgt die Anwendung von im Lehrmodul dargestellten Erkenntnissen auf Gefahr des Teilnehmers.

Verlag: Deutsche Fachjournalisten-Schule, Berlin
www.fachjournalistenschule.de

Druck: MKM Media, Kleinmachnow
Made in Germany.

Inhalt

1. Einleitung: Von der Freiheit der Krokodile	7
2. Geschichte des Presserechts.....	11
2.1 Frühformen der Antike	11
2.2 Mittelalter und Beginn der Neuzeit.....	11
2.3 Aufklärung und Pressefreiheit.....	12
2.4 Die Pressefreiheit in Weimarer Republik und NS-Staat	14
2.5 Besatzungszeit und Bundesrepublik Deutschland.....	15
3. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen	17
3.1 Das Fundament: Das Grundgesetz.....	17
3.1.1 Die Meinungs- und Pressefreiheit	17
3.1.2 Die Schranken – insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	21
3.2 Einfache Gesetze und andere Regeln	25
3.3 Die publizistische Sorgfaltspflicht	25
3.3.1 Pflicht zur Prüfung von Nachrichten („Wahrheitspflicht“).....	26
3.3.2 Stellungnahme des Betroffenen	27
3.3.3 Aktualität	27
3.3.4 Vollständigkeit	28
4. Die Wortrecherche	30
4.1 Fragen sind erlaubt.....	30
4.2 Auskunfts- und Informationsansprüche	30
4.2.1 Auskunftsansprüche gegen Privatpersonen und private Unternehmen	31
4.2.2 Auskunfts- und Informationsansprüche gegen staatliche Stellen	31
4.2.2.1 Der presserechtliche Auskunftsanspruch.....	31
4.2.2.2 Informationsfreiheitsgesetze	33
4.2.2.3 Sonstige Akten- und Registereinsicht.....	34
4.2.2.4 Dokumente von EU-Behörden.....	35
4.3 Zutritt zu Veranstaltungen	36
4.3.1 Private Veranstaltungen.....	36
4.3.2 Staatliche Veranstaltungen	36
5. Zitierrechte und der Umgang mit Informanten	38
5.1 Zitierrecht.....	38
5.2 Umgang mit Informanten.....	40
5.2.1 Interviews	40
5.2.2 Hintergrundgespräche.....	40
5.2.3 Sperrfristen	41
5.2.4 Informationshonorare	41
5.2.5 Exklusivverträge	42
6. Grenzen der Recherche	44
6.1 Hausrecht.....	44
6.2 Mithören, Mitschneiden und das Briefgeheimnis	44
6.3 Hartnäckige Anrufe, Einschleichen, verdeckte Recherche	45
6.4 Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich	45
6.5 Recherche wasserfest machen – Beweissicherung.....	46
7. Wortberichterstattung	48
7.1 Tatsachenbehauptungen	49
7.1.1 Verdachtsberichterstattung.....	49
7.1.2 Identifizierung Betroffener	50
7.1.3 Gerüchte.....	51

7.1.4 Zitate.....	52
7.1.5 Produkt- und Dienstleistungstests	52
7.2 Grundsatz der freien Meinungsäußerung	54
7.2.1 Schranken freier Meinungsäußerung.....	54
7.2.2 Kunst und Satire	55
8. Fotos – Bildrecherche und Bildveröffentlichung.....	58
8.1 Grundsätze des Kunsturheberrechtsgesetzes	58
8.2 Der Grundsatz: Recht am eigenen Bild.....	58
8.3 Erfordernisse der Einwilligung.....	59
8.4 Ausnahmen: Personen der Zeitgeschichte, Beiwerk, Versammlungen.....	60
8.5 Caroline und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte	60
8.6 Fotos von Häusern und Sachen.....	63
9. Impressumspflicht und Haftung für Rechtsverletzungen bei journalistischen Darstellungen	65
9.1 Impressumspflicht und Verstoß.....	65
9.2 Die presserechtlichen Folgen einer Rechtsverletzung.....	66
9.2.1 Gegendarstellung.....	67
9.2.2 Unterlassung.....	69
9.2.3 Berichtigung: Widerruf und Richtigstellung.....	69
9.2.4 Schadensersatz und Geldentschädigung („Schmerzensgeld“)....	69
10. Umgang mit der Redaktion und dem Urhebervertragsrecht.....	72
10.1 Redigieren.....	72
10.2 Namensnennung.....	72
10.3 Zweitverwertung	72
Antworten zu den Selbstkontrollaufgaben	73
Literatur.....	77
Über den Autor	78

Allgemeine Lernziele

- Nach dem Studium dieses Moduls kennen Sie die Rechte und Pflichten, die Sie als Journalist haben, und können diese bei Ihrer Tätigkeit berücksichtigen.
- Sie wissen, wie und unter welchen Bedingungen Sie als Journalist haften, wenn Sie ihre Pflichten verletzen.
- Ihnen sind drittens die rechtlichen Grundregeln bekannt, auf die Sie im Umgang mit der Redaktion achten sollten.

1. Einleitung: Von der Freiheit der Krokodile

Juristische Fachbücher gehören sicher nicht zur Lieblingslektüre von Journalisten. Selten einmal findet ein solches Werk überhaupt nur Eingang in den Rezensionsteil der überregionalen Tagespresse. Umso erstaunlicher war, was im Sommer 1999 im deutschen Feuilleton geschah: „Es begann mit Glatteis“ betitelte der Spiegel den Bericht über einen juristischen Wälzer mit dem wahrlich nicht gerade aufrüttelnden Titel „Medienrecht. Die zivilrechtlichen Ansprüche“. Die Süddeutsche Zeitung inspirierte das rund 790 Seiten und genrespezifische 5.000 Fußnoten aufweisende Handbuch zu der poetischen Überschrift „Die Freiheit der Krokodile“. Ebenso wie Krokodile in ihrer Umwelt keine natürlichen Feinde hätten, seien auch die Medien und ihr Personal ohne solche. Die ersten drei Gewalten gingen eher vor der „vierten Gewalt“ in die Knie. Denn wo die Medien auch nur mit halbem Eifer hinschnappten, hinterlasse ihr scharfes Gebiss oft tiefe Verletzungen. Die F.A.Z. machte in dem Buch eine „Enzyklopädie der medienalltäglichen Zumutungen, ein Vademecum des schlechten Geschmacks“ aus.

Die Presse staunte also, zu welchem Maß an tatsächlichen oder vermeintlichen Untaten sie fähig war. Dabei waren die in dem Buch gesammelten Fälle von Fehlleistungen der Presse, quasi ein Sündenregister des Journalismus, schon längst in anderen Werken nachzulesen. Nur tun das Journalisten leider zu selten. Viele bleiben lieber so ignorant wie Autofahrer, die noch nie etwas von einer Straßenverkehrsordnung gehört haben.

Journalismus ist eine gefahrgeneigte Tätigkeit. Das gilt natürlich zunächst und eigentlich für die Journalisten, die unter den Bedingungen der Zensur, eines diktatorischen Regimes oder eines Kriegs, recherchieren, schreiben und veröffentlichen. Die Statistik der Vereinigung Reporter ohne Grenzen e. V.¹ weist für das Jahr 2008 (Stand Ende August 2008) weltweit etwa 22 Fälle aus, in denen Journalisten in Ausübung ihres Berufes getötet wurden. Mindestens 129 Journalisten und 67 Online-Dissidenten wurden wegen ihrer Berichterstattung inhaftiert.

Doch Journalisten droht nicht nur Gefahr. Zuweilen sind sie selbst auch eine Gefahr – für das Ansehen derer, über die sie fehlerhaft berich-

1 www.reporter-ohne-grenzen.de.

3. Die aktuellen rechtlichen Grundlagen

Lernziele

- Nachdem Sie dieses Kapitel durchgearbeitet haben, sind Ihnen die wesentlichsten aktuellen presserechtlichen Grundlagen und Grundbegriffe bekannt.
- Sie können die für die Presse relevanten Vorschriften des Grundgesetzes inhaltlich wiedergeben und erläutern.
- Sie können erklären, worin die publizistische Sorgfaltspflicht liegt und wo sie gesetzlich verankert ist. Sie können die entsprechenden Maßnahmen in Ihrer journalistischen Praxis umsetzen.
- Sie sind in der Lage, den Unterschied zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung zu problematisieren und entsprechende Sachverhalte einzuordnen.
- Sie können die im Recht unterschiedenen Persönlichkeitssphären benennen und erklären. Sie sind auch in der Lage, Sachverhalte in diese Sphären einzuordnen. Sie können in diesem Zusammenhang auch erläutern, inwiefern sich die Rechte so genannter Personen der Zeitgeschichte von denen „normaler“ Bürger unterscheiden.

Die Zahl der gesetzlichen Vorschriften, die für das Presserecht von Bedeutung sind, ist nicht allzu groß. Von Belang sind für die alltägliche Arbeit eines Presserechtlers Regeln aus dem Grundgesetz (GG), Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Strafgesetzbuch (StGB) und den Landespressgesetzen. Weite Teile des Presserechts sind jedoch nicht kodifiziert. Die Regeln sind nicht vollständig in Gesetzen niedergeschrieben, sondern werden auch von Richtern aus allgemeinen Regeln und Grundsätzen von Fall zu Fall entwickelt und fortgeschrieben.

3.1 Das Fundament: Das Grundgesetz

Im Grundgesetz sind sowohl die Meinungs- und Pressefreiheit als auch deren Schranken, vor allem durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, verankert.

3.1.1 Die Meinungs- und Pressefreiheit

Die wichtigste Vorschrift für das Presserecht, der Ausgangspunkt sozusagen, steht ganz am Anfang dieser Ausführungen:

Artikel 5 Absatz 1 GG

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift oder Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Be-

Über den Autor

Rechtsanwalt Dr. Harald Wiggenhorn
RP Richter & Partner

Harald Wiggenhorn ist als Rechtsanwalt in München tätig. Er berät und vertritt in presserechtlichen Fragen Verlage ebenso wie Betroffene. Als Absolvent einer Münchener Journalistenschule kennt er die Medienpraxis in Zeitungen, Rundfunk, Pressestelle und Fachpresse aus eigener Anschauung. Harald Wiggenhorn hat als Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin und an einer Münchener Journalistenschule Presserecht unterrichtet.

Kontakt:

Rechtsanwalt Dr. Harald Wiggenhorn
RP Richter & Partner
Steuerberater – Wirtschaftsprüfer – Rechtsanwälte
Nymphenburger Straße 3b
80335 München
Telefon: 089 - 55066 - 0
Telefax: 089 - 55066 - 100
E-Mail: Harald.Wiggenhorn@rp-richter.de
Internet: www.rp-richter.de